GEMEINDE
SEUBERSDORF
i.d.OPf.

Seubersdorf i.d.OPf., 18.11.2026

Hinweise zur Versicherungspflicht, Verkehrs- und Betriebssicherheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen. Sie müssen offiziell zugelassen und versichert sein, d.h. **Fahrzeuge mit einem roten Nummernschild oder Kurzzeitkennzeichen sind nicht zugelassen und werden von der Polizei nicht freigegeben. Schrottreife Autos und nicht zugelassene Kraftfahr-zeuge (z.B. motorisierte Rasenmäher, Kleintraktoren, außer es besteht Versicherungsschutz für den öffentlichen Verkehr) dürfen im Faschingszug nicht verwendet werden.**

Für den Einsatz auf so genannten Brauchtumsveranstaltungen (z. B. Faschings- und Volksfest-umzügen), muss die Versicherung erweitert werden. In Betracht kommt entweder eine Deckungs-zusage des Versicherers im Rahmen einer bereits bestehenden Haftpflichtversicherung oder aber der Abschluss einer gesonderten KFZ-Haftpflichtversicherung für die Teilnahme am Faschingszug.

Gruppen, die zum Faschingszug einen Wagen stellen, der von einer landwirtschaftlichen Zugmaschine gezogen wird, müssen der Gemeinde spätestens bei der Infoveranstaltung (07.02.2026, 17.00 Uhr im Dorfhaus in Schnufenhofen), entweder eine **Bestätigung vorlegen**, dass eine zusätzliche Haftpflichtversicherung für diesen Tag und Zweck abgeschlossen wurde oder aber eine Bestätigung des Versicherers, dass die Zugmaschine für die Verwendung im Faschingszug versichert ist.

In der Regel genügt ein Anruf bei der entsprechenden Versicherungsgesellschaft, die dann bestätigt, dass der Versicherungsschutz der Zugmaschine auf Einsatz im Faschingszug aus-geweitet wird.

Aus aktuellem Anlass möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Gemeinde nicht für Personenschäden bei auf Aufführungen an dem jeweiligen Gerät haftet. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Schaden an einer Person der Gruppe oder bei einem Zuschauer entsteht, der sich bei einer solchen Aufführung beteiligt.
Für den Betrieb des Fahrzeugs und für die Aktionen und Vorführungen auf den Fahrzeugen und Wagen ist demnach jede Gruppe selbst verantwortlich.

Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden. Für jede zu befördernde Person ist eine Sitzfläche zu schaffen. Die zusätzlichen Aufbauten einschließlich Sitzflächen müssen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Besonders dort, wo sich Personen aufhalten, muss eine ausreichende Trittfestigkeit auf dem Wagen gewährleistet sein.

Die beförderten Personen müssen durch ein Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sein. Das Fahrzeug darf nicht überladen werden. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet. An jeder Fahrzeugseite sind jeweils mindestens zwei Sicherungspersonen einzuteilen.

Der Einsatz von Maschinen und Geräten (z. B. Kran) mit denen Personen oder Gegenstände über die Köpfe der Zuschauer geschwenkt oder hochgehalten werden **ist untersagt!**

Ein kleiner Hinweis zur Zugaufstellung. Bitte achten Sie darauf, dass Sie frühzeitig — spätestens um 13.30 Uhr Ihren Platz einnehmen. Stimmen Sie sich auch mit anderen Wagengruppen ab, damit Sie vielleicht gemeinsam auf Ihre Startpositionen fahren können.

Wir bitten um Beachtung und Einhaltung dieser Hinweispunkte.

Andreas Steiner
Erster Bürgermeister